

Die Möglichkeit für ein Mitglied des Jugendparlaments einen Sitz in einem Ausschuss mit beratendem Stimmrecht zu erhalten besteht, wenn gemäß § 58 IV 1 GO NW die Volljährigkeit gegeben, der Einwohnerstatus nach § 21 I GO NW erfüllt ist und keine Inkompatibilität gemäß §§ 58 IV 1, III 1 GO NW i.V.m. 13 KWahlG vorhanden ist. Wenn ein Mitglied des Jugendparlaments diese Voraussetzungen erfüllt, kann er/sie nach § 50 III GO NW in den Ausschuss gewählt werden. (sachkundiger Einwohner)

Das Kinder- und Jugendparlament hat Arbeitsgruppen gebildet und möchte die hier gewählten, nicht volljährigen Vertreter in die entsprechenden Ausschüsse entsenden.

Eine Einbeziehung könnte auch nach den Voraussetzungen des § 58 III 6 GO NW erfolgen, wenn die Mitglieder des Jugendparlaments Sachverständige und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppe sind, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen werden. Mit einem entsprechenden Beschluss des Ausschusses können dann diese Vertreter zu der Beratung hinzugezogen werden. Dies ist auch in nichtöffentlichen Sitzungen möglich. Bei dem Kinder- und Jugendparlamentmitgliedern handelt es sich zweifelsfrei um Vertreter einer Bevölkerungsgruppe.

Fraglich ist jedoch, ob ein Mindestalter für diesen Fall gefordert werden muss. Zum einem könnte man die Volljährigkeit eines Vertreters der Bevölkerungsgruppe voraussetzen. Ein/-e 18-jährige/-r darf (wenn die restlichen Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind) zweifelsfrei am politischen Geschehen teilhaben und auch ein beratendes Stimmrecht bspw. nach § 58 IV GO NW wahrnehmen. Die Möglichkeit als Vertreter einer Bevölkerungsgruppe zur Beratung in einem Ausschuss herangezogen zu werden, ist mit der Volljährigkeit somit auf jeden Fall gegeben.

Es gibt aber in der Gemeindeordnung auch Sachverhalte in denen eine niedrigere Altersgrenze zugelassen ist. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei § 58 IV GO NW, in dem die Altersgrenze auf 18 Jahren festgelegt ist, um die Voraussetzungen für ein Mitglied mit beratendem Stimmrecht handelt. Gemäß § 58 III 6 GO NW soll jedoch ‚nur‘ ein Vertreter einer Bevölkerungsgruppe zur Beratung herangezogen werden und nicht die Position eines Ausschussmitgliedes gebildet werden. Das bedeutet, dass hier kein Rede- und Antragsrecht besteht. Eine Stellungnahme des Vertreters ist nur möglich, wenn dazu vom Ausschussvorsitzenden aufgefordert wurde oder zur Beantwortung von Fragen eines Ausschussmitglieds. So kommt also die Grenze von 14 oder 16 Jahren in Betracht. Hierfür spricht, dass der Gesetzgeber gemäß § 21 II GO NW das Wahlrecht mit 16 Jahren auf kommunalpolitischer Ebene festlegt. Aber auch schon 14 - Jährigen werden gewisse Rechte auf kommunalpolitischer Ebene einräumt. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres besteht die Möglichkeit, spezielle Anträge (Einwohnerantrag) zu stellen. Eine darunterliegende Altersgrenze in Bezug auf die politische Einbeziehung ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen.

Sinn der v. g. Regelung ist, dass das Interesse der Jugendlichen an der kommunalen Selbstverwaltung zu wecken bzw. zu fördern. Daher ist es auch möglich, diese Bevölkerungsgruppe durch Vertreter in den Ausschüssen im Sinne des § 58 III 6 GO NW mit Einhaltung des Mindestalters von 14 Jahren einzubeziehen.

Des Weiteren ist diese Bevölkerungsgruppe aber auch nicht von jeder Angelegenheit eines Ausschusses betroffen. Nach § 58 IV 2, III 1 GO NW sind zu dem der Hauptausschuss, der Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss gesetzlich. In Frage kommen daher der Schulausschuss, der Sportausschuss, der Ausschuss für Soziales und Kultur sowie der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss. Hier sind in vielen Fällen die Interessen der Kinder und Jugendlichen vorwiegend berührt. Es kann also eine generelle Einladung an die Vertreter des Kinder- und Jugendparlament zu diesen Ausschüssen erteilt werden, eine Anhörung erfolgt aber nur bei dem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der Kinder und Jugendlichen vorwiegend berührt. Dabei nehmen die Vertreter der Bevölkerungsgruppe nicht regelmäßig an der nichtöffentlichen Sitzung teil, sondern nur auf Grund einer gesonderten Einladung. Eine Verpflichtung der Vertreter ist notwendig.